

festlegt, und müßte der VfGH deshalb richtigerweise § 3 FrPG wegen Verfassungswidrigkeit aufheben, denn nur eine Neufassung des § 3 FrPG kann diesen Mangel beseitigen.

Die Neuregelung hätte die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Fremden vorzusehen, analog § 25 Abs 2 PaßG, und Aufenthaltsverbote auf Fälle dringenden öffentlichen Interesses und überwiegender öffentlicher Interessen zu beschränken, wobei sich für die beiden letztgenannten Regelungsinhalte als Orientierung § 30 Abs 2 VwGG 1965 anbietet, der eben diese Kriterien für die Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer VwGH-Beschwerde vorsieht<sup>69)</sup>.

Alle durch Art 8 Abs 2 MRK gebotenen Regelungsinhalte kommen also bereits, wenn auch an anderer Stelle, in unserer Rechtsordnung vor. Da die Grundsätze des Art 8 MRK somit durch einfachgesetzliche Regelungen problemlos und wirksam<sup>70)</sup> durchgesetzt

<sup>69)</sup> Nach dieser Neuregelung wäre dann auch der VwGH in der Lage, einen *wirksamen* Rechtsschutz gegen Aufenthaltsverbote zu gewährleisten, wie sich aus den zahlreichen Fällen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden gegen Aufenthaltsverbote ergibt (siehe oben, Abschnitt IV und FN 55).

<sup>70)</sup> Söllner, in Ermacora/Nowak/Tretter (Hrsg), Die Europ Menschenrechtskonvention (siehe FN 23) 574, meint, daß „im Rechtsleben besonders wertvoll ist, was von den Unterinstanzen rechtskräftig erreicht werden kann“. Nach

werden können, erscheint die Schaffung einer verfassungskonformen einfachgesetzlichen Rechtslage im § 3 FrPG umso eher geboten. Dann könnte zudem auch der VwGH die Einhaltung dieser Beschränkungen polizeilichen Handelns überprüfen, wozu er derzeit nach ständiger Rechtsprechung des VwGH in Ermangelung ihrer einfachgesetzlichen Normierung nicht zuständig ist<sup>71)</sup>.

## VI.

Es gibt zwei Wege, die Konventionswidrigkeit des § 3 FrPG zu beseitigen: Entweder geht der VfGH von seiner Rechtsprechung ab und hebt § 3 FrPG wegen Verfassungswidrigkeit auf, womit der einfache Gesetzgeber veranlaßt würde, § 3 FrPG eine konventionsgemäße Fassung zu geben, oder der einfache Gesetzgeber unterzieht sich dieser Aufgabe aus eigener Initiative. Es ist zu hoffen, daß einer der beiden Wege in Bälde beschritten wird.

diesem Prinzip gebührt klaren einfachgesetzlichen Regelungen der Vorzug gegenüber allgemeinen, im Einzelfall oft nicht leicht konkretisierbaren Grundrechtspostulaten.

<sup>71)</sup> ZB VwGH 27. 2. 1980, 2825/79, 2826/79 = ZfVB 1980/6/1898 (ergangen aufgrund einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot): „Im übrigen wäre der VwGH auch zur Wahrung etwaiger Verletzungen von Menschen- bzw Grundrechten nicht zuständig.“ Siehe auch FN 55 und 69.

Alfred Grof

(7) *Heft für Umweltrecht*,  
Heft 4 / 1984

## Ermessensentscheidung der Oberbehörde bei Nichtigerklärung eines Bescheides gemäß § 68 Abs 4 AVG?

Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des OGH vom 17. 3. 1982, 1 Ob 53/81

Ein Bauwerber erhob im Anschluß an eine erfolgreiche Bescheidbeschwerde vor dem VwGH<sup>1)</sup> gegen die Nichtigerklärung eines bereits rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides durch die Gemeindeaufsichtsbehörde eine Amtshaftungsklage. Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens hatte sich der OGH in seinem Beschuß vom 17. 3. 1982, 1 Ob 53/81 (= EbV 1982/154) mit dieser Amtshaftungssache zu befassen. Das Verschulden der Behörde bezüglich der durch den VwGH bereits festgestellten Rechtswidrigkeit — nämlich der rechtswidrigen Nichtigerklärung eines bereits rechtskräftigen Bescheides gemäß § 68 Abs 4 lit a AVG — erblickte der OGH darin, daß die angesichts einer Ermessensentscheidung unsubstanziierte Begründung der Behörde, den Bescheid wegen Unzuständigkeit der Unterbehörde gemäß § 68 Abs 4 lit a AVG für nichtig zu erklären, im Hinblick auf die weitreichenden Folgen dieser Entscheidung unzureichend ist. Nach Ansicht des OGH ist eine „aus rein formellen Gesichtspunkten erfolgte Aufhebung des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides mit rechtsstaatlichen Grundsätzen der Rechtssicherheit nicht vereinbar. Eine Ermessensübung, die tragende Grundsätze der rechtsstaatlichen Ordnung außer acht läßt, muß als grob sachwidrig (unvertretbar) erachtet werden und zum Eintritt der Amtshaftung führen“.

<sup>1)</sup> VwGH 11. 4. 1978, 1385/76 = ZfVB 1978/5/1958.

Als Basis für die Argumentation des OGH zur Bejahung des Amtshaftungsanspruches dient die Ansicht, daß es sich bei einem Vorgehen der Oberbehörde gemäß § 68 Abs 4 AVG um eine Ermessensentscheidung handelt.

Zur Begründung dieser Auffassung wird im Urteil auf die Lehrmeinungen von Hellbling<sup>2)</sup> und Walter/Mayer<sup>3)</sup> verwiesen. In beiden zitierten Quellen sowie bei den ihnen folgenden Autoren<sup>4)</sup> ist diese Meinung nicht näher begründet. Hellbling stützt sich auf die Verwendung des Wortes „kann“ in den Absätzen 2 bis 4 des § 68 AVG<sup>5)</sup>. Die alleinige Verwendung des Wortes „kann“ im Gesetzes- text bietet jedoch keine Gewähr dafür, daß es sich diesfalls tatsächlich um eine Ermessensentscheidung handelt. Es ist vielmehr zu prüfen, ob tatsächlich ein Freiraum für alter-

<sup>2)</sup> Hellbling, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen I (1953) 430 (sollte heißen: 447).

<sup>3)</sup> Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts<sup>2</sup> (1980) 205 (sollte heißen: 206).

<sup>4)</sup> Vgl zB Mannlicher/Quell, Das Verwaltungsverfahren I<sup>8</sup> (1975) — in der Folge: Mannlicher/Quell — 378 und Hengstschläger, Materielle Rechtskraft bzw Bestandskraft im deutschen und im österreichischen Verwaltungsverfahren, Die Verwaltung 1979, 337 (364).

<sup>5)</sup> Hellbling, Kommentar I 430, 435 und 447.

native behördliche Entscheidungen besteht *und ob* Richtlinien vorliegen, an denen sich die Behörde bei der Ausübung des Ermessens zu orientieren hat<sup>6)</sup>.

Zweifellos hat die Oberbehörde kein Ermessen, wenn sie Kenntnis erlangt hat, daß ein Bescheid einer Unterbehörde einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde; sie ist vielmehr verpflichtet, den Bescheid für nichtig zu erklären. Dies folgt schon aus Art 18 Abs 1 B-VG. Die Behörde ist nicht ermächtigt, ein vom Gesetzgeber ausdrücklich unter Strafe gestelltes Verhalten durch Unterlassung der Nichtigerklärung im Endeffekt auch noch zu billigen. Dies würde nämlich bedeuten, daß sich die Behörde — entgegen der ausdrücklichen gegenteiligen Anordnung des Art 18 Abs 1 B-VG — über den einfachen Gesetzgeber stellt. Da in diesem Fall auch die Schutzwürdigkeit des Bescheidadressaten, auf den Bestand des Bescheides zu vertrauen, fehlt, gebietet sich wohl eine Interpretation dahingehend, daß die Interessenabwägung zwischen Rechtssicherheit und Rechtsrichtigkeit, die in den Absätzen 2 und 3 des § 68 AVG der Behörde überlassen wird, im Abs 4 bereits vom Gesetzgeber getroffen wurde und daher eine Rechtsentscheidung vorliegt. Auch § 69 AVG darf in diesem Zusammenhang nicht außer acht gelassen werden. Diese bezüglich eines entsprechenden Parteiantrages als Rechtsentscheidung gefaßte Norm verpflichtet die Behörde, einem Wiederaufnahmeantrag stattzugeben, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist. In dieser Norm geht es also ebenfalls um die Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen. Obwohl die entsprechende Bestimmung für eine amtswegige Wiederaufnahme als „Kann“-Bestimmung formuliert ist, ist es auch hier geboten, in verfassungskonformer Interpretation anzunehmen, daß damit eine Rechtsentscheidung normiert wurde. Es ist nämlich im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz kein Grund ersichtlich, warum der Fall der Wiederaufnahme auf Parteiantrag hin als Rechtsentscheidung, dagegen der Fall der amtswegigen Wiederaufnahme als Ermessensentscheidung gestaltet werden sollte. Außerdem fehlen in § 69 AVG jegliche Ermessensrichtlinien.

Dies gilt, wie im folgenden zu zeigen sein wird, auch für den Fall der Unzuständigkeit der Unterbehörde. Zunächst ergibt sich schon aus der Formulierung, aber auch aus dem Inhalt des § 68 Abs 4, daß er in keinem Zusammenhang mit den vorhergehenden Absätzen 2 und 3 steht. Die Verwendung des Wortes „außerdem“ deutet an, daß die in § 68 Abs 4 angeführten Fälle eine — getrennt von § 68 Abs 2 und 3 — abgeschlossene Einheit bilden. Inhaltlich regelt § 68 Abs 4 Fälle der Nichtigerklärung von Bescheiden, die an besonders qualifizierten Fehlern (Unzuständigkeit, strafgesetzwidriger Erfolg, tatsächliche Undurchführbarkeit, Nichtigkeit aufgrund gesetzlicher Vorschrift) leiden. Betrachtet man diese Arten der Fehlerhaftigkeit, so ergibt sich — wie oben bereits angedeutet — schon aus ihrer Natur, daß die Ermessensrichtlinien des § 68 Abs 3, die eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bescheidbehebung und dem privaten Interesse an dessen Fortbestand gebieten, nicht anwendbar sind. Auch der VwGH vertrat in seinem Erkenntnis VwSlg 9608 A<sup>7)</sup> die Ansicht, daß die Kriterien des § 68 Abs 3 nicht für § 68 Abs 4 gelten<sup>8)</sup>. § 68 Abs 4 enthält nämlich jene Fälle,

<sup>6)</sup> Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht (1980) 95 und Adamovich/Funk, Österreichisches Verfassungsrecht (1982) 208.

<sup>7)</sup> Vgl S 282.

<sup>8)</sup> Man könnte hier die Frage erheben, ob die Interessenabwägung des § 68 Abs 3 AVG überhaupt Ermessensrichtlinie oder nicht schon Tatbestandsmerkmal ist. Da aber gemäß der Anordnung des Art 130 Abs 2 B-VG das Ermessen „im Sinne des Gesetzes“ zu üben ist, was nichts anderes bedeutet, als im Stadium der Rechtsfolgenverhängung (und nicht schon — falls es sich um ein Tatbestandsmerkmal handelt — bei der Subsumtion) dieses Gesetzes, wenn auch in größerem Umfang, nochmals anzuwenden,

in denen *jedenfalls*<sup>9)</sup> rechtswidrige oder undurchführbare<sup>10)</sup> Bescheide der Unterbehörde, die dann in Rechtskraft erwachsen sind, vorliegen. In bewußter Abkehr von § 68 Abs 2 und 3 enthält daher der Abs 4 jene Fallgruppen, wo der Bescheidadressat, da rechtswidrige Bescheide vorliegen, nicht schutzwürdig ist (also kein *legitimes* Interesse an der Aufrechterhaltung des Bescheides hat), andererseits aber — wegen der Gravität der Fehler — ein öffentliches Interesse an der Nichtigerklärung besteht<sup>11)</sup>. Daher überwiegt diesfalls von vornherein das öffentliche Interesse an der Nichtigerklärung, sodaß sich das Problem einer Interessenabwägung im Sinn des § 68 Abs 3 nicht mehr stellt. Außerdem ist noch zu beachten, daß behördliche Zuständigkeiten nicht der Disposition von Behörden unterliegen<sup>12)</sup>.

In logischer Konsequenz kann daher der Oberbehörde kein Ermessen darüber, ob ein Bescheid, der von einer unzuständigen Unterbehörde erlassen wurde, als nichtig zu erklären ist, zustehen. Da die Kriterien des § 68 Abs 3 auf die Fälle des § 68 Abs 4 aufgrund deren besonderer Struktur nicht anwendbar sind, aber auch sonstige Richtlinien in § 68 Abs 4 nicht erkennbar sind, gebietet eine *verfassungskonforme* Interpretation den Schluß, daß bezüglich der Nichtigerklärung von Bescheiden gemäß § 68 Abs 4 der Behörde kein Ermessen zusteht. Auch aus § 68 Abs 7, wonach niemand einen Anspruch auf Ausübung des der Behörde gemäß § 68 Abs 2 bis 4 zustehenden Änderungs- und Behebungsrechtes hat, kann nicht abgeleitet werden, daß es sich im Fall des § 68 Abs 4 um eine Ermessensentscheidung der Behörde handelt<sup>13)</sup>. Zwar ist es richtig, daß einer Behörde kein Ermessen zusteht, wenn die Partei ein subjektives Recht auf behördliche Tätigkeit in eine bestimmte Richtung hin hat. Jedoch schließt das Fehlen eines solchen subjektiven Rechts das Vorliegen einer Rechtsentscheidung nicht aus.

Der Anspruch auf irgendein Tätigwerden der Behörde (dieser ist in der Lehre anerkannt)<sup>14)</sup> ist vielmehr Voraussetzung dafür, daß die Behörde überhaupt tätig werden muß, sei es, daß diese Tätigkeit dann in einer Rechts- oder in einer Ermessensentscheidung besteht. Neben § 68 Abs 4 ist es in der Rechtsordnung durchaus keine Besonderheit, wenn eine Verpflichtung zu bestimmter behördlicher Tätigkeit nur objektiv-rechtlich formuliert ist (vgl zB Art 18 B-VG). Der einzige Unterschied besteht darin, daß diesfalls nach der Schutznormtheorie keine Parteistellung im Verfahren bezüglich der Sachentscheidung besteht — so wie es auch § 68 Abs 7 ausdrückt —, sondern nur bezüglich eines Antragsrechts auf Tätigwerden der Behörde, also in formeller Hinsicht. Außerdem wäre im

würde ebenfalls *materiell* eine gebundene Entscheidung der Behörde vorliegen, derart, daß sie den Bescheid für nichtig erklären muß, wenn das Argument der Rechts sicherheit überwiegt, und im anderen Fall nicht für nichtig erklären darf.

<sup>9)</sup> Dagegen ist in den Fällen des § 68 Abs 2 und 3 auch die Aufhebung rechtmäßiger Bescheide denkbar, wenn nicht sogar der Regelfall.

<sup>10)</sup> Vgl *Hengstschläger*, Die Verwaltung 1979, 364.

<sup>11)</sup> Der Fehlerkalkül für die in Abs 4 angeführten Fehler lautet daher: Solange Bescheide, die an einem der in Abs 4 bezeichneten Fehler leiden, nicht von der Oberbehörde für nichtig erklärt worden sind, gelten sie als Bestandteil der Rechtsordnung. Rechtswidrige Bescheide, die an einem anderen als in Abs 4 bezeichneten Fehler leiden, können von der Oberbehörde nicht mehr beseitigt werden, es sei denn, sie fallen zugleich auch unter die Abs 2 oder 3 des § 68 AVG.

<sup>12)</sup> Vgl statt vieler Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht 251.

<sup>13)</sup> AM Mannlicher/Quell 378.

<sup>14)</sup> Daß die Behörde einen etwaigen Parteiantrag förmlich zu erledigen hat, vertreten *Hengstschläger*, Die Verwaltung 1979, 365f und Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>2</sup> 205.

vorliegenden konkreten Fall noch zu beachten, daß es durchaus nicht selbstverständlich ist, ob die Bestimmung des § 68 Abs 7 AVG, die auch als wesentliche Begründung für das Vorliegen einer Ermessensentscheidung in der Lehre herangezogen wird, im aufsichtsbehördlichen Verfahren überhaupt anzuwenden ist. Dort gilt § 68 AVG nämlich nicht unmittelbar, da die Aufsichtsbehörde im Verhältnis zu den Gemeindebehörden keine „Oberbehörde“ im Sinne des § 68 AVG ist. Die hier anzuwendende Tiroler Gemeindeordnung erklärt in § 113<sup>15)</sup> bezüglich der Aufhebung von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde ausdrücklich nur die Absätze 3 und 4 des § 68 AVG für anwendbar, nicht aber den Abs 7. Ob § 68 Abs 7 AVG aber gemäß der allgemeinen Verweisungsnorm des § 119 Tiroler Gemeindeordnung<sup>16)</sup> deshalb anwendbar ist, weil er nur eine verfahrensrechtliche Regelung enthält und durch § 113 Tiroler Gemeindeordnung lediglich der materielle Bescheidbehebunggrund des § 68 Abs 2 im aufsichtsbehördlichen Verfahren ausgeschlossen werden sollte, ist fraglich. Mit einer Nichtigerklärung wegen Unzuständigkeit gemäß § 68 Abs 4 AVG steht auch das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter, das als allgemeine Zuständigkeitsgarantie verstanden wird, in engem Zusammenhang (insbesondere in Fällen ambivalenter Bescheide). Grundrechte sind unmittelbar anwendbares Recht und das zitierte Grundrecht steht nicht unter Gesetzesvorbehalt. Daher kann es nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde, die gemäß Art 18 Abs 1 B-VG die Gesetze lediglich zu vollziehen

<sup>15)</sup> § 113 TirGdO lautet:

„(1) Außer im Fall des § 112 (dieser regelt die Vorstellung; Anmerkung des Verfassers) kann ein rechtskräftiger Bescheid eines Gemeindeorganes in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung von der Aufsichtsbehörde nur aus den Gründen des § 68 Abs 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 aufgehoben werden.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Aufhebung aus den Gründen des § 68 Abs 4 lit a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 nicht mehr zulässig.“

<sup>16)</sup> § 119 Abs 1 Satz 1 TirGdO lautet:

„Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Verfahrens die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Anwendung.“

hat, anheimgestellt sein, ob sie, wenn ihr bekannt wird, daß durch eine Entscheidung der Unterbehörde die Zuständigkeitsvorschriften verletzt worden sind, diese Grundrechtsverletzung beseitigt oder nicht. Vielmehr wäre zu überlegen, ob nicht § 68 Abs 5 AVG verfassungswidrig ist, da er es der Behörde verwehrt, eine erst nach mehr als drei Jahren erkannte Grundrechtsverletzung zu beseitigen. Weil sich die Behörde bei ihrer Entscheidung an den Grundrechten zu orientieren hat, stellt sich die Situation gerade umgekehrt dar: Werden der Oberbehörde Umstände bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß die Unterbehörde unzuständigerweise entschieden hat (oder einen Bescheid, der an einem anderen der in § 68 Abs 4 aufgezählten besonders qualifizierten Fehler leidet, erlassen hat), so hat sie diesen Bescheid gemäß § 68 Abs 4 als nichtig zu erklären. Andernfalls begeht sie eine Verfassungsverletzung, die von der Partei allerdings — da nach § 68 Abs 7 AVG kein subjektives Recht in materieller Hinsicht zusteht — nur mittelbar über den Umweg der Amtshaftung geltend gemacht werden kann. Dadurch kann allerdings nicht die Nichtigerklärung des Bescheides von der Oberbehörde erzwungen werden.

Auch für den Fall, daß ein Bescheid an einem vom Gesetz ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet, ist die Interessenabwägung schon durch den Gesetzgeber vorwegengenommen. Wenn der Gesetzgeber für bestimmte Arten von Fehlern die Nichtigkeitssanktion anordnet, kann nicht die ihm untergeordnete Behörde bei Kenntnis der Sachlage durch Unterlassung der Nichtigerklärung Gegenteiliges verfügen.

Lediglich in dem Fall, daß der Bescheid tatsächlich undurchführbar ist, drängt sich der Schluß auf eine Rechtsentscheidung der Behörde nicht so unmittelbar auf. Aber auch gerade der Umstand, daß dieser Nichtigkeitsgrund in § 68 Abs 4 auf einer Stufe mit den übrigen Nichtigkeitsgründen steht, zeigt, wie sehr aus der Sicht des Gesetzgebers in den Fällen des § 68 Abs 4 das Argument der Rechtsrichtigkeit überwiegt: Es besteht diesfalls nämlich weder seitens des Staates noch seitens der Partei ein Interesse an der Nichtigerklärung. Wegen des Mangels an effektiver Relevanz hätte der Gesetzgeber diesen Tatbestand genausogut weglassen können. Daß er ihn aber dennoch und noch dazu auf gleicher Ebene mit den anderen Nichtigkeitsgründen in den Abs 4 aufgenommen hat, ist ein weiteres Indiz dafür, daß der Gesetzgeber bereits in Art 68 Abs 4 selbst die Interessenabwägung vorgenommen hat und diese nicht der Verwaltungsbehörde überlassen wollte.

## Fachliteratur

**Die Reine Rechtslehre in wissenschaftlicher Diskussion.** Referate und Diskussionen auf dem zu Ehren des 100. Geburtstages von Hans Kelsen vom 22. bis 27. September 1981 abgehaltenen Internationalen Symposium. Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts, Band 7. Verlag Manz, Wien 1982. 223 Seiten. Gebunden S 375,—.

Hans Kelsen wäre am 11. Oktober 1981 hundert Jahre alt geworden. Aus diesem Anlaß fanden in Österreich zwei wissenschaftliche Symposien statt, die der Kritik und der Fortentwicklung der Kelsenschen Theorie gewidmet waren. Das 1. Symposium zum Thema „Ideologiekritik und politische Theorie bei Hans Kelsen“ wurde von der österreichischen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie der Karl-Franzens-Universität in Graz veranstaltet. Die Beiträge dieses Symposiums sind inzwischen als Beiheft 4 der „Rechtstheorie“ erschienen. Das zweite Symposium wurde vom Hans-Kelsen-Institut in Wien ausgerichtet. Das Grazer Symposium hatte den Charakter einer wissenschaftlichen Arbeitsberatung; in Wien gelang es glücklich, offizielle Feier und wissenschaftliche Diskussion miteinander zu verbinden. Zweihundertfünfzig Wissenschaftler nahmen an der Tagung teil; sie kamen aus fast allen europäischen Ländern sowie aus den USA, aus

Japan, Mexiko und Argentinien. Herkunft und wissenschaftlicher Rang der Teilnehmer dokumentieren die fortwirkende, weltweite Bedeutung der Lehre Hans Kelsens, des „Juristen des Jahrhunderts“.

Die Eröffnung der Tagung durch den Bundespräsidenten, die Teilnahme der Bundesministerin für Wissenschaft und Forschung in Vertretung des verhinderten Bundeskanzlers sowie die Anwesenheit zahlreicher Vertreter des öffentlichen Lebens waren ein Zeichen für die hohe Wertschätzung von Person und Werk Hans Kelsens in Österreich.

Der angezeigte Band enthält die Vorträge, die auf dem Symposium gehalten wurden, sowie knappe zusammengefaßte Berichte über den wesentlichen Inhalt der Diskussionen, die sich an die Referate anschlossen. Im Anhang wurde das Gesamtverzeichnis von Hans Kelsens Veröffentlichungen, anschließend an die Arbeiten von Metall, für die Jahre 1969—1981 ergänzt.

Die beiden einleitenden Vorträge von Gerald Stourzh und Ulrich Klug würdigten die Bedeutung Kelsens als Praktiker, der den Prozeß der Rechts- und Verfassungsgebung beeinflußte, und als den großen Theoretiker, der mit der Reinen Rechtslehre die Wiener rechtstheoretische Schule begründete.